

SATZUNG ÜBER DIE VERLÄNGERUNG DER VERÄNDERUNGSSPERRE NR. 83

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt aufgrund der

§§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuchs (BauGB), neugefasst durch Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26 März 2019 (GVBl. S. 98)

folgende Satzung:

§ 1

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 83 umfassend das im Plan des Stadtplanungsamtes vom 13.06.2017 (Maßstab 1:1000) durch die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs begrenzte Gebiet für den östlichen Teilbereich des ehemaligen Postscheckamts nördlich der Keßlerstraße, Fl.-Nr. 13/2 und Teilfläche der Fl. Nr. 11, Gmkg. Gärten bei Wöhrd, Satzung der Stadt Nürnberg vom 09.08.2017 Amtsblatt (Seite 340), wird um ein Jahr verlängert. Dieser Plan ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

Die Veränderungssperre tritt somit unter Abweichung von § 3 der Satzung vom 09.08.2017 spätestens mit Ablauf des 24.08.2020 außer Kraft. Eine etwaige nochmalige Verlängerung ihrer Geltungsdauer nach § 17 Abs. 2 BauGB bleibt unberührt.

§ 2

Diese Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 83 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Nürnberg,
Stadt Nürnberg

Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister